



Satzung über die Eignungsprüfung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Studium im Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ (Eignungsprüfungsordnung-GH – EPrO-GH)

Vom 22. Januar 2001¹

Auf Grund von § 58 Abs. 7 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 29. Juni 2000 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat mit Erlass vom 16. Januar 2001, Az.: 41-630.82/89, die Zustimmung erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Eignung für das Studium des Studiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“. Durch das Bestehen der Eignungsprüfung wird die Qualifikation zum Studium des Studiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erworben.
- (2) Die an einer anderen Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Prüfungsbehörde

- (1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule. Die Aufgaben der Prüfungsbehörde werden vom akademischen Prüfungsamt wahrgenommen. Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studienangelegenheiten.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

§ 3 Prüferinnen bzw. Prüfer und Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsbehörde bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die schriftliche Prüfung; sie bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren Mitglieder.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gym-

nasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu beantragen, sofern das Studium bei dieser Hochschule aufgenommen werden soll.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen, Nachweise über die bisherige Berufsausbildung, über die berufliche Tätigkeit und die beruflichen Leistungen, jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift;
 2. eine eingehende Darstellung der schulischen und beruflichen Bildung sowie der bisherigen Berufstätigkeit;
 3. eine Erklärung darüber, ob bisher an einer ordentlichen Abiturprüfung, einer Abiturprüfung für Schulfremde, einer Begabtenprüfung oder sonstigen Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen teilgenommen oder um Zulassung zu einer dieser Prüfungen nachgesucht wurde;
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits an einer Eignungsprüfung an einer Pädagogischen Hochschule für den Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ teilgenommen wurde;
 5. die Bezeichnung des Wahlfaches gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 für die mündliche Prüfung.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird vor der Zulassung zur Prüfung zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch, das mindestens 20 Minuten dauern soll, dient der Feststellung der Eignung zum Lehramtsstudium im Hinblick auf die Persönlichkeit, die geistigen Fähigkeiten, die Motivation und die Bildung.
- (2) Das Auswahlgespräch wird von Personen durchgeführt, die die Prüfungsbefähigung nach § 3 Abs. 2 besitzen.
- (3) Auf Grund des Auswahlgesprächs wird der Prüfungsbehörde eine Empfehlung über die Zulassung zur Prüfung gegeben. Ist die Empfehlung ablehnend, ist sie zu begründen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Empfehlung nach § 5 Abs. 3 ablehnend ist;
 2. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung nicht nachgewiesen werden kann;
 3. eine daran anknüpfende zweijährige Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden kann;
 4. eine Wiederholung der Eignungsprüfung nicht mehr zulässig ist (§ 14 Abs. 2);
 5. die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Hochschulen können vereinbaren, dass eine Hochschu-

¹ Die nachstehend aufgeführte Berichtigung und Änderung sind in die Fassung eingearbeitet: Berichtigung vom 07.11.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 24/2002 S. 153)

1. Änderung vom 18.05.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 7/2004 S. 13)
2. Änderung vom 13.10.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 31/2008 S. 103)

le mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Prüfung abnimmt.

- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und den zugelassenen Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit an einer Pädagogischen Hochschule eines der in der Anlage aufgeführten Fächer nicht angeboten wird, kann dieses vom Bewerber in einer von dieser Hochschule durchgeführten Prüfung nicht ausgewählt werden. Die Hochschule informiert darüber rechtzeitig in geeigneter Weise.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
 1. eine Arbeit im Fach Deutsch,
 2. eine Arbeit im Fach Mathematik,
 3. eine Arbeit im Fach Englisch oder Französisch nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 4. eine Arbeit im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde oder Geographie.

Die Bearbeitungszeit beträgt je vier Stunden.

- (2) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Die Noten für die einzelnen Arbeiten ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt die Prüfungsbehörde die Note „ungenügend“.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet statt in den Fächern
 1. Deutsch,
 2. Mathematik,
 3. Englisch oder Französisch nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers und
 4. in einem der folgenden Wahlfächer: Geschichte/Gemeinschaftskunde, Geographie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Physik, Chemie, Biologie, Technik, Haushalt/Textil, Textiles Werken mit Anteilen Haushalt (Grundschule), Musik, Kunstgeschichte, Sport.

Das gewählte Wahlfach darf nicht einem Fach der schriftlichen Prüfung entsprechen. In den Wahlfächern Musik, Kunst und Sport können auch praktische Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft werden. Bei der Meldung zur Prüfung können innerhalb der Prüfungsfächer besondere Schwerpunkte angegeben werden. Die Prüfung darf nicht auf diese Schwerpunkte beschränkt werden.

- (2) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Bewerberin bzw. Bewerber in der Regel 20 Minuten. Bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerber können gemeinsam geprüft werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht für jedes Prüfungsfach aus zwei Mitgliedern. Die Prüfungsbehörde überträgt einem der beiden Mitglieder die Leitung der mündlichen Prüfung; die Leiterin bzw. der Leiter kann die Führung des Prüfungsgesprächs oder der praktischen Prüfung in den Wahlfächern Musik, Kunst und Sport ganz oder teilweise dem anderen Mitglied übertragen.

- (4) Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Auf Verlangen werden im Anschluss an die mündliche Prüfung die festgesetzten Noten mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 3. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und gegebenenfalls der anderen Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 4. die erzielten Noten,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der bzw. von dem Aufsichtsführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 11 Prüfungsergebnis/Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Vergabe von halben Noten ist zulässig. Bei allen Prüfungsleistungen wird neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.

- (2) Die Prüfungsbehörde setzt die Gesamtnote fest. Diese wird in der Weise errechnet, dass die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der schriftlichen Prüfung doppelt und die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der mündlichen Prüfung einfach gezählt werden

und die Summe durch zwölf geteilt wird; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder
 1. die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder
 2. eine Einzelleistung der Prüfung schlechter als 5,50 bewertet wurde oder
 3. zwei Einzelleistungen der Prüfung schlechter als 4,50 bewertet wurden oder
 4. im Prüfungsfach Deutsch die schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung schlechter als 4,50 bewertet wurde.
- (4) Die Pädagogische Hochschule erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn jemand nach Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurücktritt oder diese ohne Genehmigung nicht zu Ende führt.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich geltend zu machen ist, insbesondere im Falle einer Erkrankung, erteilt. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ärztlicher Bescheinigungen, verlangen.
- (3) Wer sich in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Hinderungsgrundes der Prüfung entzogen hat, kann für einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes keine Genehmigung erhalten.
- (4) Wer der mündlichen Prüfung mit Genehmigung der Prüfungsbehörde nach Abschluss der schriftlichen Prüfung fernbleibt, kann diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nachholen; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13 Ausschluss von der Prüfung

- (1) Wenn versucht wird, das Ergebnis einer unter Aufsicht gefertigten Arbeit durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Arbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet oder die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, einer anderen Bewerberin bzw. einem anderen Bewerber unerlaubt Hilfe leistet oder zu leisten versucht oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.
- (2) Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil des Bewerbers abändern. Die Rücknahme und die Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Hat ein Bewerber den ersten Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule unternommen und will er die Wiederholungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ablegen, so gilt diese Prüfungsordnung. Ein Anspruch auf Durchführung der

Wiederholungsprüfung nach der Prüfungsordnung der anderen Hochschule besteht in solchen Fällen nicht.

- (2) Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 4,5 war oder mehr als eine Einzelleistung schlechter als 5,5 oder mehr als zwei Einzelleistungen schlechter als 4,5 bewertet wurden. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Satzung über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang "Lehramt an Grund- und Hauptschulen" vom 22. Januar 2001 trat am 23. Januar 2001 in Kraft. Sie wurde zum ersten Mal für Eignungsprüfungen, die nach dem 30. September 2000 abgelegt wurden, angewandt.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführte Berichtigung und die Änderungen eingearbeitet:

Berichtigung vom 7. November 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 24/2002 S. 153).

Erste Änderung vom 18. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 7/2004 S. 13), in Kraft getreten am 19. Mai 2004.

Zweite Änderung vom 13. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 31/2008 S. 103), in Kraft getreten am 1. Juli 2008,

Anlage zu § 7 Abs. 2:

(Diese Anlage ist Bestandteil der Eignungsprüfungsordnung)

Prüfungsanforderungen

1. Deutsch

1.1 Schriftliche Prüfung:

In einem Aufsatz sollen Inhalt, Form und Aussageabsicht eines vorgelegten Textes (dichterischer Text oder Gebrauchstext) beschrieben und in ihrem Wirkungszusammenhang interpretiert werden. Aus drei Themen ist eines zu bearbeiten.

1.2 Mündliche Prüfung:

Nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers:

- drei Werke aus der literarischen Tradition von der Aufklärung bis zum Expressionismus;
- drei Werke aus der im weiteren Sinne zeitgenössischen Literatur von 1920 bis zur Gegenwart.

Bei den literarischen Gebieten können lyrische, epische oder dramatische Werke gewählt werden. Werke sowie Autorinnen und Autoren können frei in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen/Dozenten der Abteilung Deutsch gewählt werden. Für einen Epochenüberblick und für die Wahlgebiete können u. a. folgende Autorinnen und Autoren berücksichtigt werden:

Lyrik:

Goethe, Schiller, Hölderlin, Eichendorff, Brentano, Mörike, Heine, Rilke, Benn, Trakl, Laser-Schüler, Brecht, Kaschnitz, Bachmann, Celan, Huchel;

Erzählungen und Romane:

Goethe, Kleist, Brentano, Eichendorff, Droste-Hülshoff, Keller, Fontane, Thomas Mann, Hesse, Kafka, Seghers, Frisch, Böll, Grass;

Drama:

Lessing, Goethe, Schiller, Kleist, Büchner, Hauptmann, Brecht, Dürrenmatt.

Erwartet werden eine auf eingehender eigener Lektüre beruhende detaillierte Textkenntnis, die Fähigkeit, Gehalt, Probleme und Form der ausgewählten Werke darzustellen sowie die Fähigkeit, diese Werke in den Zusammenhang ihrer Epoche und ihrer Gattung einzuordnen und sie mit anderen Werken zu vergleichen.

2. Geschichte/Gemeinschaftskunde

2.1 Schriftliche Prüfung:

Erwartet wird eine übersichtliche, problemorientierte Darstellung eines historischen bzw. politischen Sachverhaltes aus dem 19. oder 20. Jahrhundert.

2.2 Mündliche Prüfung:

- Entwicklungslinien der deutschen Geschichte in ihrer europäischen Verankerung seit der Französischen Revolution;
- Fähigkeit, aktuelle Probleme der deutschen und internationalen Politik mit historischen Perspektiven darzustellen;
- Grundkenntnisse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ordnung Deutschlands.

3. Geographie

3.1 Schriftliche Prüfung:

Fähigkeit, ein aktuelles weltweites oder regionales Thema mit Hilfe physischer und thematischer Karten oder eines beigegebenen Atlases zu bearbeiten.

3.2 Mündliche Prüfung:

- Einblick in die Entwicklungsländerproblematik anhand eines regionalen Beispiels: natürliche, demographische, wirtschaftliche, politische und soziale Ursachen;
Wahlweise:
- Überblick über Voraussetzungen und Strukturveränderungen der deutschen Landwirtschaft, vertiefte Kenntnisse über eine Agrarlandschaft aus Baden-Württemberg;
- Voraussetzungen für die Entwicklung der deutschen Industrie und deren Strukturwandel am selbstgewählten Beispiel eines deutschen Wirtschaftsraumes.

4. Englisch

4.1 Schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche einschließlich einer Frage zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten ist.

4.2 Mündliche Prüfung:

- Verstehen eines deutlich gesprochenen Standards (Standard British English oder General American);
- Beherrschen eines Grundwortschatzes einschließlich eines für den Umgang mit Texten notwendigen Interpretationswortschatzes;
- Fähigkeit, gehörte und gelesene Informationen in sprachlich richtiger Form auf englisch weiterzugeben, Fragen zusammenhängend zu beantworten und Meinungen zu äußern;
- Fähigkeit, gelesene Texte nach Inhalt, sprachlicher Form und Aussageabsicht zu verstehen und sich darüber zu äußern;
- Kenntnis einiger selbstausgewählter Werke der englischsprachigen Literatur;
- Grundkenntnisse der gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse in Großbritannien, den USA oder einem anderen englischsprachigen Land.

5. Französisch

5.1 Schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche einschließlich einer Frage zum Text, die in der Fremdsprache zu beantworten ist.

5.2 Mündliche Prüfung:

- Verstehen eines deutlich gesprochenen Français standard;
- Beherrschen eines Grundwortschatzes einschließlich wichtiger idiomatischer Redewendungen;
- Fähigkeit, gehörte und gelesene Informationen in sprachlich richtiger Form auf Französisch weiterzugeben, Fragen zusammenhängend zu beantworten und Meinungen zu äußern;
- Fähigkeit, gelesene Texte nach Inhalt und Form zu verstehen und sich darüber zu äußern;
- auf eigene Lektüre gegründete Kenntnis einiger Werke der französischsprachigen Literatur;

- f) Beschäftigung mit einigen bedeutsamen landeskundlichen (sozialen, politischen oder kulturellen) Aspekten Frankreichs.

6. Evangelische Theologie

Nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers je ein Thema aus Nr. 6.1 und Nr. 6.2:

6.1:

- a) Überblick über die Entstehung und Eigenart der wichtigsten Schriften des Alten und Neuen Testaments;
b) Kenntnis biblischer Exegese und Theologie.

6.2:

- a) Grundzüge des Verhältnisses Kirche - Staat - Politik in Geschichte und Gegenwart;
b) Grundzüge des sozialen Handelns der Kirche am Beispiel der sozialen Frage des 19. Jahrhunderts;
c) Grundzüge der Gottesfrage in Begründung und Bestreitung in der Bibel und der neuzeitlichen Theologie/Philosophie;
d) der theologische Beitrag zur Sicht des Menschen (Anthropologie) in Grundzügen;
e) christlicher Glaube und naturwissenschaftliche Weltansicht im Ringen um die Deutung der Wirklichkeit.

7. Katholische Theologie

Nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers je ein Thema aus Nr. 7.1 und Nr. 7.2:

7.1:

- a) Grundkenntnisse der Entstehung und Eigenart der wichtigsten biblischen Schriften sowie deren Auslegung;
b) Überblick über die Gestalt Jesu von Nazaret in seiner Zeit (der historische Jesus) sowie über grundlegende christologische Aussagen.

7.2:

- a) Überblick über die Sinnfrage als Zugang zur religiösen Frage (die Sinnfrage als Grundfrage des menschlichen Lebens; die Sinnantwort des christlichen Glaubens und die Sinnangebote anderer Religionen und Weltanschauungen);
b) Grundfragen einer Begründung des Gottesglaubens in Auseinandersetzung mit anderen Positionen (z. B. Atheismus);
c) Grundfragen des christlichen Menschenbildes wie Freiheit, Verantwortung, Gewissen, Schuld, Erlösung;
d) Grundzüge der katholischen Lehre von der Kirche und ihrer Geschichte (z. B. das Selbstverständnis der Katholischen Kirche in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils).

8. Mathematik

8.1 Schriftliche Prüfung:

– Von acht Aufgaben sind sechs zu lösen –

Inhalte und Arbeitsmethoden der Elementarmathematik, insbesondere

- a) Sachrechnen (Verhältnis- und Mischungsrechnung; Prozentrechnung; Zinsrechnung; Schlussrechnung);
b) Algebra (Lineare Funktionen und Gleichungen; Lineare Gleichungssysteme; Quadratische Funktionen und Gleichungen; Potenz- und Wurzelfunktionen);

- c) Geometrie (Kongruenzgeometrie/Figurenlehre; Ähnlichkeitsgeometrie/Zentrische Streckung; Strahlensätze; Flächeninhalte; Satzgruppe des Pythagoras; Kreisberechnung; Darstellung und Berechnung von Körpern);
d) Trigonometrie.

8.2 Mündliche Prüfung:

Nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers einer der Bereiche

- a) Analytische Geometrie/Vektorgeometrie/Lineare Algebra;
b) Infinitesimalrechnung (Differential- und Integralrechnung);
c) Stochastik (Kombinatorik; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Statistik);
d) Spezielle Funktionen (Exponential- und Logarithmusfunktionen; Trigonometrische Funktionen);
e) Informatik (Algorithmen, formale Sprachen, Datenstrukturen).

9. Physik

- a) Kenntnis wesentlicher Elemente und wichtiger Phänomene in den Teilgebieten der klassischen Physik (Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrik, Optik); Einblick in elementare Vorstellungen der Materie;
b) in einem der Teilgebiete der klassischen Physik vertiefte Kenntnisse der Begriffe, fundamentaler Phänomene und gesetzmäßiger Zusammenhänge;
c) Einsicht in die Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik für Wirtschaft und Umwelt sowie in deren Verflechtung.

10. Chemie

Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie:

- a) Zustandsarten der Materie;
b) chemische Grundgesetze, Symbolik und Stöchiometrie;
c) modellhafte Vorstellungen zur Struktur der Materie und zur chemischen Bindung;
d) periodisches System der chemischen Elemente;
e) Stoffkenntnisse der wichtigsten Elementfamilien der sog. Hauptgruppen;
f) Stoffgruppen der Säuren, Basen, Salze;
g) Redoxreaktionen;
h) grundlegende Stoffgruppen und homologe Reihen der organischen Chemie und ihrer Strukturmerkmale.

11. Biologie

11.1 Nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers einer der Bereiche:

- a) Kenntnis der Grundsachverhalte des Pflanzenlebens (Pflanzenzelle; Bau der Wurzel und Wasserhaushalt; Bau des Blattes und Photosynthese; Anpassung einer ausgewählten Pflanzenart an ihren Lebensraum; geschlechtliche Fortpflanzung und ungeschlechtliche Vermehrung bei Blütenpflanzen);
b) ausgewählte Grundsachverhalte aus dem Leben der Tiere (Pflanzen- und Tierzelle; Anpassung einer ausgewählten Tierart an ihren Lebensraum; Einblicke in ein Ökosystem wie Wald, Gewässer oder Acker; angeborenes und erlerntes Verhalten der Tiere; Atmung, Kreis-

lauf oder Nervensystem in verschiedenen Gruppen des Tierreiches);

- c) Einblick in wichtige Lebensvorgänge beim Menschen (Atmung; Blutkreislauf; Ernährung; Verdauung; ein Sinnesorgan);

11.2 Erörterung eines selbst ausgewählten aktuellen ökologischen Problems.

12. Technik

12.1 Kenntnis wichtiger Zusammenhänge aus zwei der folgenden Bereiche nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers:

- a) Produktionstechnik;
- b) Maschinen- und Energietechnik;
- c) Bautechnik;
- d) Informationstechnik, Elektrotechnik.

12.2 Fähigkeit, technische Produkte und Sachverhalte kritisch zu analysieren (nach Gesichtspunkten wie Funktion, Handhabung, Leistung, Sicherheit, Umweltbelastung, Wirtschaftlichkeit).

12.3 Technikgeschichtliche Kenntnisse über ein Themengebiet nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers.

13. Haushalt/Textil

Für die mündliche Prüfung wird aus dem Gebieten a - c und d - f je ein Themenschwerpunkt gewählt:

- a) Grundkenntnisse gesunder Ernährung von Erwachsenen;
- b) wesentliche Merkmale privater Haushaltsführung;
- c) grundlegende Probleme des Wohnens;
- d) Grundkenntnisse über Gebrauchseigenschaften der Textilien;
- e) wesentliche Aufgaben der Kleidung;
- f) Einblicke in die Zusammenhänge von Mode und Bekleidung.

14. Musik

- a) Praktische Erfahrungen auf einem Instrument;
- b) Kenntnisse in der musikalischen Elementarlehre;
- c) Einblicke in die europäische Musikgeschichte;
- d) Beschäftigung mit einem freigewählten Spezialgebiet.

15. Kunstgeschichte

- a) Überblick über die Grundzüge der europäischen Kunstgeschichte und Verständnis für allgemeine kulturhistorische und künstlerische Fragestellungen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einer Epoche der Kunstgeschichte;
- c) Kenntnis elementarer Fachbegriffe.

16. Sport

- a) Kenntnisse in einem von der Bewerberin/vom Bewerber vorgeschlagenen Thema aus dem Bereich „Erscheinungsformen und Funktionen des Sports in der Gesellschaft in Deutschland“;
- b) Grundkenntnisse über den Aufbau des menschlichen Bewegungsapparats;
- c) Grundkenntnisse über das Funktionieren des menschlichen Herz-, Kreislauf-, Atmungs-Systems;

- d) sportartspezifische Kenntnisse aus den schulischen Einzel- und Mannschaftssportarten; erwartet werden Kenntnisse in je einer Sportart nach Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers.